



PIERER
MOBILITY AG

Corporate Governance-Bericht | 2024

NACH RLCG - RICHTLINIE ZUR CORPORATE GOVERNANCE DER SIX SWISS EXCHANGE



BERICHT GEMÄSS DER RICHTLINIE CORPORATE GOVERNANCE (RLCG) DER SIX SWISS EXCHANGE

	VORSTAND	3
	AUFSICHTSRAT	3
	HAUPTVERSAMMLUNG.....	3
1	KONZERNSTRUKTUR UND AKTIONARIAT	4
1.1	KONZERNSTRUKTUR	4
1.2	BEDEUTENDE AKTIONÄRE	4
1.3	KREUZBETEILIGUNGEN.....	4
2	KAPITALSTRUKTUR	5
2.1	KAPITAL.....	5
2.2	GENEHMIGTES UND BEDINGTES KAPITAL IM BESONDEREN	5
	GENEHMIGTES KAPITAL (SATZUNGSBESTIMMUNG).....	5
	BEDINGTES KAPITAL.....	5
2.3	KAPITALVERÄNDERUNGEN DER LETZTEN DREI BERICHTSJAHRE	7
2.4	/ 2.5 / 2.6 / 2.7 AKTIEN UND PARTIZIPATIONSSCHEINE / GENUSSSCHEINE/ WANDELANLEIHEN UND OPTIONEN	7
3	AUFSICHTSRAT	8
3.1	/ 3.2 / 3.3 / 3.4 MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS, WEITERE TÄTIGKEITEN UND INTERESSENBINDUNGEN, KREUZVERFLECHTUNGEN, WAHL UND AMTSZEIT	8
	WESENTLICHE WEITERE FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS	10
3.5	INTERNE ORGANISATION	10
	AUFGABENTEILUNG IM AUFSICHTSRAT	10
	PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG SÄMTLICHER AUFSICHTSRATSAUSSCHÜSSE, DEREN AUFGABEN UND KOMPETENZ UND ABGRENZUNG	11
	ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS UND SEINER AUSSCHÜSSE	11
3.6	KOMPETENZREGELUNG	12
3.7	INFORMATIONEN- UND KONTROLLINSTRUMENTE GEGENÜBER DEM VORSTAND	13
3.8	VERÄNDERUNGEN IM AUFSICHTSRAT NACH DEM Bilanzstichtag	13
4	VORSTAND	14
4.1	/ 4.2 MITGLIEDER DES VORSTANDS, WEITERE TÄTIGKEITEN UND INTERESSENBINDUNGEN	14
4.3	ANZAHL DER ZULÄSSIGEN TÄTIGKEITEN	15
4.4	MANAGEMENTVERTRÄGE	15
4.5	VERÄNDERUNG IM VORSTAND NACH DEM BILANZSTICHTAG	16

5	ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN UND DARLEHEN	16
5.1	INHALT UND FESTSETZUNGSVERFAHREN DER ENTSCHÄDIGUNGEN UND DER BETEILIGUNGSPROGRAMME	16
5.2	VERGÜTUNGSBERICHT ANALOG ZU ART. 14 BIS 16 VERORDNUNG GEGEN ÜBERMÄSSIGE VERGÜTUNGEN BEI BÖRSENKOTIERTEN AKTIENGESELLSCHAFTEN (VEGÜV).....	16
6	MITWIRKUNGSRECHTE DER AKTIONÄRE	17
6.1	STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNG UND -VERTRETUNG	17
6.2	STATUTARISCHE QUOREN	17
6.3	/ 6.4 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG, TRAKTANDIERUNG	17
6.5	AKTIENBUCH	17
7	KONTROLLWECHSEL UND ABWEHRMASSNAHMEN.....	18
7.1	ANGEBOTSPFLICHT	18
	PFLICHTANGEBOTE GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM AKTIENGESETZ.....	18
	FREIWILLIGES ANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM AKTIENGESETZ	19
	FREIWILLIGES ANGEBOT GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM AKTIENGESETZ.....	19
7.2	KONTROLLWECHSELKLAUSELN	19
7A	TRANSPARENZ ÜBER NICHTFINANZIELLE BELANGE	19
8	REVISIONSSTELLE	20
8.1	DAUER DES MANDATS UND AMTSDAUER DES VERANTWORTLICHEN PRÜFUNGSPARTNERS.....	20
8.2	/ 8.3 REVISIONSHONORAR / ZUSÄTZLICHE HONORARE	20
8.4	INFORMATIONSTRUMENTE DER EXTERNEN REVISION	20
9	INFORMATIONSPOLITIK	21
10	HANDELSSPERRZEITEN	22
	ANHANG 1: MIT DEN AKTIEN DER PIERER MOBILITY AG VERBUNDENEN RECHTE	23
	VERMÖGENSRECHTE	23
	DIVIDENDENRECHTE / RECHT AUF BETEILIGUNG AM GEWINN	23
	VORZUGSRECHTE BEI ANGEBOTEN ZUR ZEICHNUNG VON AKTIEN DERSELBEN KATEGORIE	23
	RECHT AUF BETEILIGUNG AM SALDO IM FALLE EINER LIQUIDATION	23
	RECHTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER HAUPTVERSAMMLUNG	23
	ANHANG 2: TÄTIGKEITEN VON MITGLIEDERN DES AUFSICHTSRATS IN VERWALTUNGS-, GESCHÄFTS-FÜHRUNGS- ODER AUFSICHTSORGANEN	25
	ANHANG 3: WESENTLICHE WEITERE FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS.....	26

Die PIERER Mobility AG unterliegt als in der Schweiz primärkotierte österreichische Gesellschaft zwingend den Regelungen der schweizerischen Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange („Schweizer Corporate Governance-Richtlinie“). Die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie ist unter folgendem Link verfügbar: <https://www.ser-ag.com/dam/downloads/regulation/listing/directives/dcg-de.pdf>

Die PIERER Mobility AG weist darauf hin, dass die Gesellschaft nach österreichischem Recht errichtet wurde und daher die Bezeichnung der Gesellschaftsorgane und ihre Aufgaben sowie Verantwortlichkeiten von den Schweizer Vorschriften abweichen. In Folge werden ausschließlich die Begrifflichkeiten der österreichischen Rechtsordnung verwendet. Gesellschaften, die nicht nach Schweizer Obligationenrecht verfasst sind, haben die Bestimmungen der Schweizer Corporate Governance-Richtlinie, die in engem Bezug zum schweizerischen Obligationenrecht formuliert sind, analog zu erfüllen. Entsprechend folgt eine kurze Beschreibung der Eigenheiten der österreichischen Organisationsstruktur:

VORSTAND

Dem Vorstand obliegen die eigenverantwortliche Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft; er besitzt das Geschäftsführungs- und Vertretungsmonopol. Der Vorstand unterliegt keinen Weisungen der Aktionäre oder des Aufsichtsrats, sondern agiert eigenverantwortlich und weisungsfrei. Lediglich für die Vornahme bestimmter außergewöhnlicher Geschäfte hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Wo die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie Angaben zur Geschäftsleitung verlangt, werden analog Angaben zum Vorstand gemacht. Die Funktion des Vorstands entspricht jedoch nicht genau derjenigen der Schweizer Geschäftsleitung.

AUFSICHTSRAT

Dem Aufsichtsrat sind die Bestellung und die Abberufung des Vorstands sowie insbesondere auch dessen Überwachung zugewiesen. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen überdies seiner Zustimmung. Wo die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie Angaben zum Verwaltungsrat verlangt, werden analog Angaben zum Aufsichtsrat gemacht. Die Funktion des Aufsichtsrats entspricht jedoch nicht genau derjenigen des Schweizer Verwaltungsrates.

HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung als dem obersten willensbildenden Organ der Gesellschaft obliegt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Bestellung des Abschlussprüfers. Wo die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie Angaben zur Generalversammlung verlangt, werden analog Angaben zur Hauptversammlung gemacht. Bezüglich dieser beiden Institute bestehen Unterschiede zwischen der österreichischen und der schweizerischen Rechtsordnung.

1 KONZERNSTRUKTUR UND AKTIONARIAT

1.1 KONZERNSTRUKTUR

Die PIERER Mobility AG ist die Holdinggesellschaft der KTM AG, einem der führenden Motorradhersteller Europas. Mit dem Fokus auf das Premiumsegment vereint das Unternehmen die Marken KTM, GASGAS und Husqvarna unter einem Dach. Zum Premium-Markensortiment zählen auch die Hochleistungskomponenten der Marke WP und die speziellen KTM X-BOW Hochleistungssportwagen. Husqvarna und GASGAS Elektrofahrräder sowie Fahrräder der Marke Felt komplementieren das Zweiradsortiment der PIERER Mobility-Gruppe.

Die PIERER Mobility AG hat ihren Sitz in 4600 Wels, Edisonstraße 1, und ist in das Firmenbuch beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 78112 x eingetragen. Die PIERER Mobility-Gruppe berichtet nach den Segmenten Motorrad, Fahrrad und Sonstige.

Der Konsolidierungskreis der PIERER Mobility AG kann dem Konzernanhang 2024, Kapitel XII „Konzernunternehmen (Beteiligungsspiegel)“, entnommen werden. Keine der Tochtergesellschaften ist kotiert.

Die organisatorische Struktur der PIERER Mobility-Gruppe wird durch ein Managementteam realisiert, das Bereichsverantwortliche umfasst, die für die Führung eines Produktbereichs im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Strategie verantwortlich sind. Sie berichten direkt an den Vorstand der PIERER Mobility AG. Weiterführende Informationen zur Führungsstruktur des Konzerns befinden sich in den Kapiteln zu Vorstand und Aufsichtsrat.

1.2 BEDEUTENDE AKTIONÄRE

Die Aktionärsstruktur der PIERER Mobility AG setzte sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 („Bilanzstichtag“) wie folgt zusammen (gerundet):

- Pierer-Gruppe: 75,0 %
 - davon Pierer Bajaj AG 74,9 %
 - davon Pierer Konzerngesellschaft mbH 0,1 %
- Streubesitz 25,0 %

Der PIERER Mobility AG sind keine anderen Aktionäre bekannt, die, direkt oder indirekt, mehr als 3 % der Anteile an der PIERER Mobility AG halten.

Meldungen von bedeutenden Aktionären bzw. Aktionärsgruppen, welche im Sinne von Artikel 120 ff Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) an die PIERER Mobility AG und die Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange AG erfolgt sind, können auf der Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle [https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html/](https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html#/) eingesehen werden.

1.3 KREUZBETEILIGUNGEN

Es existieren keine Kreuzbeteiligungen.

2 KAPITALSTRUKTUR

2.1 KAPITAL

Die PIERER Mobility AG verfügt über ein (zur Gänze aufgebrachtes) Grundkapital in Höhe von € 33.796.535. Es ist eingeteilt ebenso viele auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht.

Die Aktien gewähren die nach dem österreichischen Aktiengesetz den Aktionären zustehenden Rechte. Dazu zählt insbesondere das Recht auf die Auszahlung der in der Hauptversammlung beschlossenen Ausschüttungen sowie das Recht auf Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung.

Die PIERER Mobility AG verfügte zum Bilanzstichtag sowohl über ein bedingtes als auch über ein genehmigtes Kapital:

- Genehmigtes Kapital: € 16.898.267, noch nicht ausgenutzt
- Bedingtes Kapital: € 4.375.000, noch nicht ausgenutzt

2.2 GENEHMIGTES UND BEDINGTES KAPITAL IM BESONDEREN

GENEHMIGTES KAPITAL (SATZUNGSBESTIMMUNG)

Der Vorstand ist ermächtigt, bis 29.04.2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 33.796.535,00, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlagen um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 50.694.802,00 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung nicht übersteigt,
- (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt,
- (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), und/oder
- (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

BEDINGTES KAPITAL

Die Hauptversammlung der PIERER Mobility AG hat in der Hauptversammlung am 21. April 2023 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 21.04.2028 Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Österreich), insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000.000,00 die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 4.375.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.

Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital und/oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Bedingtes Kapital (Satzungsbestimmung)

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 4.375.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.375.0000 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG (Österreich) im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. April 2023, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Da im Rahmen der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG (Österreich) keine Finanzinstrumente ausgegeben wurden, wird dieses bedingte Kapital nicht zur Bedienung von Gläubigern solcher Finanzinstrumente herangezogen werden.

Anpassung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten und des bedingten Kapitals nach dem Bilanzstichtag

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Jänner 2025 wurden die Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG (Österreich) und das dafür zur Verfügung stehende bedingte Kapital aufgestockt.

Der Vorstand ist seitdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 27. Jänner 2030 Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Österreich), insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 900.000.000,00 die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 16.898.267 Aktien der Gesellschaft einräumen können. Die übrigen Bedingungen decken sich mit der bisherigen Ermächtigung, wobei der Vorstand im Rahmen dieser Ermächtigung Finanzinstrumente, die dem Gläubiger Bezugsrechte auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, nur insoweit begeben darf, als bei Ausübung sämtlicher Bezugsrechte dieser Finanzinstrumente und unter Berücksichtigung sämtlicher Aktien, die auch aus dem Genehmigten Kapital 2022 (wie in der Hauptversammlung vom 29. April 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 beschlossen) ausgegeben wurden oder ausgegeben werden sollen, nicht mehr als 16.898.267 neue Aktien der Gesellschaft geschaffen werden.

Das bisher bestehende bedingte Kapital 2023 wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Jänner 2025 und durch ein neues bedingtes Kapital ersetzt. § 5a „Bedingtes Kapital“ der Satzung der PIERER Mobility AG lautet nunmehr wie folgt:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. Jänner 2025, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen

Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

2.3 KAPITALVERÄNDERUNGEN DER LETZTEN DREI BERICHTSJAHRE

In den letzten drei Berichtsjahren fanden bei der PIERER Mobility AG keinen Änderungen des Grundkapitals statt.

Die Summe des Konzerneigenkapitals betrug zum 31. Dezember 2022 € 914,4 Mio., zum 31. Dezember 2023 € 909,3 und zum 31. Dezember 2024 € -193,7 Mio. Informationen über die Veränderung des Eigenkapitals sind in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung des Konzernabschlusses dargelegt.

2.4 / 2.5 / 2.6 / 2.7 AKTIEN UND PARTIZIPATIONSSCHEINE / GENUSSSCHEINE/ WANDELANLEIHEN UND OPTIONEN

Die PIERER Mobility AG verfügt über 33.796.535 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht. Es existieren keine Einschränkungen für diese Stückaktien – weder in Bezug auf die Ausübung der Aktionärsrechte noch in Bezug auf die Übertragbarkeit. Weiters existieren keine gesellschaftlichen Regeln zu Nominee-Eintragungen.

Das Unternehmen hat weder Partizipations- oder Genussscheine noch Wandel- oder Optionsrechte ausgegeben.

Die mit den Aktien der PIERER Mobility AG verbundenen Rechte können Anhang 1 entnommen werden.

3 AUFSICHTSRAT

3.1 / 3.2 / 3.3 / 3.4 MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS, WEITERE TÄTIGKEITEN UND INTERESSENBINDUNGEN, KREUZVERFLECHTUNGEN, WAHL UND AMTSZEIT

Mitglieder eines Aufsichtsrats einer österreichischen Aktiengesellschaft gelten im Sinne der schweizerischen Rechtsterminologie als nicht-exekutive Organmitglieder.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung einzeln gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes erforderlich (aktuell keine Arbeitnehmervertreter). Die Kapitalvertreter werden von der Hauptversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wahl der Kapitalvertreter durch die Hauptversammlung erfolgt in aller Regel (und in jedem Fall auf Antrag eines Aktionärs) einzeln und nicht „en-bloc“. Eine Gesamterneuerung des Aufsichtsrats sieht weder das österreichische Aktienrecht noch die Satzung der Gesellschaft vor. Die Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgt somit üblicherweise (sofern nicht etwa die Anzahl durch die Hauptversammlung geändert wird oder ein Mitglied zurücktritt) nach Ablauf einer Funktionsperiode.

Der Aufsichtsrat der PIERER Mobility AG bestand im Geschäftsjahr 2024 aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

NAME (GEBURTSTAG)	FUNKTIONEN FÜR DIE PIERER MOBILITY AG	ERST- BESTELLUNG	ENDE LAUFENDE FUNKTIONS- PERIODE¹⁾
Josef Blazicek (1956)	Vorsitzender	2008	2026 ²⁾
Rajiv Bajaj (1966)	Stellvertretender Vorsitzender	2022	2027
Iris Filzwieser (1971)	Mitglied	2022	2027
Michaela Friepeß (1972)	Mitglied	2022	2027
Srinivasan Ravikumar (1957)	Mitglied	2022	2027
Friedrich Roithner (1963)	Mitglied	2023	2028

- 1) Genau: Ende der Hauptversammlung im genannten Jahr, die über das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt.
- 2) Josef Blazicek legte sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ende der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Jänner 2025 zurück.

Josef Blazicek (geb. 1964), österreichischer Staatsbürger, war nach Abschluss der Matura als Unternehmer tätig. Er begann seine Karriere bei der GIRO Credit Bank der österreichischen Sparkassen AG im Bereich International Sales. Ab 1989 war er Leiter der Trading Abteilung der ERSTE BANK AG, bis er im Jahr 1991 dieselbe Funktion bei der INVESTMENTBANK AUSTRIAAG übernahm, wo er unter anderem Mitglied der Bank Austria Securities Ltd. in New York war. Zwischen 1997 und 2000 war Josef Blazicek als Head of Syndications für die ICE Securities Ltd. in London beschäftigt. Danach folgte bis zum Jahr 2003 die Tätigkeit als Geschäftsführender Gesellschafter der OCEAN Equities Ltd. in London. Ab 2000 war er in der QINO Gruppe in verschiedenen Funktionen tätig. Zudem ist Josef Blazicek Vorsitzender des Aufsichtsrats der Pierer Industrie AG (Österreich).

Rajiv Bajaj (geb. 1966), indischer Staatsbürger, hat den Master of Science in Manufacturing Systems Engineering. Seine Karriere startete er bei Bajaj Auto Ltd. im Jahr 1990 in der Abteilung „Streamlines Manufacturing Systems“. 1995 wechselte Rajiv Bajaj die Abteilung und arbeitete als General Manager und Vice President in der Abteilung „R + D und Engineering“. Im Jahr 2000 begann er als stellvertretender Geschäftsführer mit der Neuausrichtung der Marketing-, Vertriebs- und Serviceschnittstellen und förderte Exportinitiativen. Im April 2005 wurde er Geschäftsführer der Bajaj Auto Ltd. Rajiv Bajaj, ist Managing Director, CEO und Aktionär der Bajaj Auto Ltd., Pune, Indien. Bajaj Auto Ltd. steht mit der KTM AG, einer Tochtergesellschaft der PIERER Mobility AG, in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung. In diesem Zusammenhang wird auf den Konzernanhang 2024, Angabe 47 „Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, verwiesen.

DI Dr. Iris Filzwieser (geb. 1971), österreichische Staatsbürgerin, graduierte, nach der Ausbildung an der HTL für Maschinenbau und Betriebswirtschaft in Wolfsberg, zum Diplomingenieur an der Montanuniversität Leoben. Im Juni 2005 promovierte sie zur Doktorin der Montanwissenschaften. Iris Filzwieser ist Gründerin und Geschäftsführerin der UrbanGold GmbH und Geschäftsführerin der Mettop GmbH. Zudem fungiert sie als Präsidentin des Austrian Cooperativ Research und sitzt im Leitungsbeirat der Deltaakademie, Montanuniversität Leoben. Darüber hinaus ist Iris Filzwieser in weiteren Funktionen aktiv, unter anderem als Jurymitglied der österreichischen Forschungsgesellschaft FFG, Mitglied der Delegiertenversammlung des Wissenschaftsfonds FWF sowie Ratsmitglied der Technischen Universität Wien.

Mag. Michaela Friepeß (geb. 1972), österreichische Staatsbürgerin, begann nach dem Studium der Handelswissenschaften ihre berufliche Karriere 1998 als Financial Analyst sowie im Bereich Business Development bei der GE Capital Bank in Wien und in Paris. Im September 2003 wechselte sie in die PIERER-Gruppe. Frau Friepeß verfügt über umfassende Praxiserfahrung und Spezialisierung im Bereich Kapitalmarkt, Corporate Governance, Compliance und Nachhaltigkeit. Zuletzt war sie Mitglied des Vorstands der Pierer Industrie AG, wo sie bis Oktober 2024 für die Bereiche Investor Relations, Compliance und Nachhaltigkeit verantwortlich war. Frau Friepeß ist in der Pierer Konzerngesellschaft mbH als Prokuristin tätig.

Srinivasan Ravikumar (geb. 1957), indischer Staatsbürger, hat den Bachelor of Commerce und ist konzessionierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Seine Karriere startete er bei Bajaj Auto Ltd. im Juni 1984 in der Abteilung Corporate Finance. Im Jahr 1994 übernahm er die Leitung der Abteilung Business Development. Derzeit ist Srinivasan Ravikumar als Chief Business Development Officer tätig und für die Abteilung Business Development & Assurance verantwortlich. Außerdem ist er Mitglied des Corporate Management Committee, Investment Committee und Foreign Exchange Management Committee von Bajaj Auto Ltd. Zu seinem Verantwortungsbereich zählen Corporate Strategy, Business Development, Foreign Collaborations sowie IP Management.

Mag. Friedrich Roithner (geb. 1963), österreichischer Staatsbürger, begann seine Karriere nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Kepler Universität Linz bei der Ernst & Young GmbH. Nach drei Jahren wechselte er zur Austria Metall AG, wo er bis 2006 (davon ab 2002 im Vorstand) tätig war. Von März 2008 bis Juni 2010 war Friedrich Roithner Vorstand der Unternehmens Invest AG. Er wechselte im Jahr 2007 in die CROSS-Gruppe (heutige PIERER Mobility-Gruppe) und war von 2010 – 2023 als Mitglied des Vorstands tätig, von 2015 – 2023 als CFO. Zudem war Herr Roithner von 2012 bis 2024 Vorstandsmitglied der Pierer Industrie AG bevor er mit 1. Jänner 2025 Geschäftsführer in die Pierer Konzerngesellschaft mbH wechselte. Friedrich Roithner war bis zu seiner Wahl in den Aufsichtsrat im Vorstand und somit der Geschäftsleitung der PIERER Mobility AG tätig.

WESENTLICHE WEITERE FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die Regeln der Vergütungsverordnung sind auf die Satzung der PIERER Mobility AG als Gesellschaft mit Sitz in Österreich nicht anwendbar, weshalb die Satzung der Gesellschaft keine Beschränkung der zulässigen Tätigkeiten für den Aufsichtsrat vorgibt. Eine Beschränkung ergibt sich jedoch aus § 86 des österreichischen Aktiengesetzes, demnach Aufsichtsrat nicht sein kann, wer bereits in zehn Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist. Für börsennotierte Gesellschaften wie die PIERER Mobility AG gilt zusätzlich, dass nicht Aufsichtsrat sein kann, wer bereits in acht börsennotierten Gesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist.

Eine Aufstellung der relevanten Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats – nach Kenntnis der Gesellschaft – während der letzten drei Berichtsperioden Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans angehörten, findet sich in Anhang 2. Darüber hinaus bestehen für die Mitglieder des Aufsichtsrats keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten, Interessenbindungen und Kreuzverflechtungen.

3.5 INTERNE ORGANISATION

AUFGABENTEILUNG IM AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den Satzungsbestimmungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gewählt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben wahrgenommen, war in den grundlegenden Entscheidungen des Vorstands frühzeitig involviert und hat den Vorstand beratend begleitet. Einzelne Themen wurden vertiefend in den vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüssen behandelt, die wiederum dem Gesamtaufsichtsrat über ihre Tätigkeiten berichtet haben.

Der Aufsichtsrat hielt im Geschäftsjahr 2024 vier ordentliche Sitzungen ab. Zusätzlich gab es weitere telefonische Abstimmungsgespräche sowie Beschlussfassungen im elektronischen, fernmündlichen oder schriftlichen Verfahren. Im letzten Quartal 2024 kam es zusätzlich aufgrund der wirtschaftlichen Lage der KTM AG zu zahlreichen informellen Abstimmungen und Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. von Mitgliedern des Aufsichtsrats, auch unter Beteiligung des Vorstands.

Der Aufsichtsrat hat drei Ausschüsse eingerichtet:

- Prüfungsausschuss
- Vergütungsausschuss
- Ausschuss für Compliance, Investor Relations (IR) und Nachhaltigkeit (ESG)

Die Aufgaben eines Nominierungsausschusses werden aus Effizienzgründen vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen, da der Aufsichtsrat der PIERER Mobility AG aus nicht mehr als sechs Mitgliedern besteht.

PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG SÄMTLICHER AUFSICHTSRATSAUSSCHÜSSE, DEREN AUFGABEN UND KOMPETENZ UND ABGRENZUNG

Prüfungsausschuss

- Vorsitz: Srinivasan Ravikumar
- Stv. Vorsitz: Friedrich Roithner (Finanzexperte)
- Mitglied: Michaela Friepeß

Der Prüfungsausschuss wurde entsprechend dem österreichischen Aktiengesetz eingerichtet und nimmt die planmäßigen Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahr. Er ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Gewinnverwendungsvorschlags und des Lageberichts sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des konsolidierten Corporate Governance-Berichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erlassen und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für dessen Wahl vor. Der Prüfungsausschuss hat gemäß C-Regel 81a des ÖCGK mit dem Abschlussprüfer in einer Besprechung die Abwicklung der wechselseitigen Kommunikation festzulegen.

Der Prüfungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2024 zu drei Sitzungen zusammengekommen, an denen auch ein Vertreter des Wirtschaftsprüfers teilgenommen hat.

Vergütungsausschuss

- Vorsitz: Josef Blazicek
- Stv. Vorsitzende: Michaela Friepeß

Der Vergütungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2024 zu einer Sitzung zusammengekommen. In dieser Sitzung hat er sich mit dem Vergütungsbericht befasst und allgemeine Fragen zur Vergütung des Vorstands behandelt.

Ausschuss für Compliance, Investor Relations (IR) und Nachhaltigkeit (ESG)

- Vorsitz: Michaela Friepeß
- Stv. Vorsitzender: Josef Blazicek

Der Ausschuss für Compliance, IR und ESG ist im Geschäftsjahr 2024 zu einer Sitzung zusammengetreten. Darüber hinaus sind seine Mitglieder im laufenden Austausch (in der Regel zweiwöchentlich) mit dem ESG-Steuerungsteam auf Ebene der Pierer Industrie-Gruppe. Der Ausschuss befasst sich unter anderem mit den Themen der Nachhaltigkeitserklärung und informiert sich regelmäßig, ob die von der PIERER Mobility AG verfolgten Ziele in den Bereichen Compliance, IR und ESG erfüllt werden. Zu diesem Zweck überwacht der Ausschuss die zur Erreichung dieser Ziele ergriffenen Maßnahmen und unterstützt die Implementierung solcher Maßnahmen in allen Unternehmensbereichen der PIERER Mobility AG. Zudem unterzieht der Ausschuss die verfolgten Ziele regelmäßig einer Evaluierung.

ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS UND SEINER AUSSCHÜSSE

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten mindestens sieben Tage vor jeder Sitzung die mit dem Vorsitzenden abgestimmte Tagesordnung und umfassende Informationen zu den Tagesordnungspunkten. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist verkürzen, sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrats nachweislich verständigt wurden. Im Falle der Verkürzung der Frist dürfen, falls nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend oder vertreten sind, nur jene Tagesordnungspunkte behandelt werden, die für die verkürzte Einberufung ursächlich waren.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Die Übertragung des Eigentums an Aktien bzw. Geschäftsanteilen sowie Kapitalerhöhungen jeder Art hinsichtlich der KTM AG, PIERER New Mobility GmbH, Kiska GmbH und deren Tochtergesellschaften, sowie die Veräußerung oder Übertragung des Eigentums am gesamten wesentlichen Gesellschaftsvermögen der PIERER Mobility AG, KTM AG, PIERER New Mobility GmbH und der Kiska GmbH und deren Tochtergesellschaften bedarf der Zustimmung aller Kapitalvertreter im Aufsichtsrat.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

In der Aufsichtsratssitzung erläutern die Mitglieder des Vorstands umfassend den Geschäftsverlauf und die Entwicklung der Unternehmensgruppe. Die Beratung mit dem Vorstand und der Mitglieder untereinander nimmt breiten Raum ein. Die Beschlussfassung zu Investitionen, Akquisitionen und anderen Anträgen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands bilden einen weiteren Schwerpunkt jeder Aufsichtsratssitzung.

Die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Namen des Aufsichtsrats. Jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder angehören. Für jeden gebildeten Ausschuss bestellt der Aufsichtsrat ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Für die Einberufung, die Sitzungen und die Beschlussfassung eines Ausschusses gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat kann auch ein einzelnes Mitglied mit der Aufsicht und Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit dem Aufsichtsrat zu berichten.

3.6 KOMPETENZREGELUNG

Der Vorstand einer österreichischen Aktiengesellschaft leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Ein Weisungsrecht des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung besteht daher nicht. Allerdings hat der Vorstand nach dem österreichischen Aktiengesetz vor dem Abschluss bestimmter Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Dem Aufsichtsrat obliegen die Bestellung und die Abberufung des Vorstands sowie insbesondere die Überprüfung der laufenden Geschäftstätigkeit des Vorstands. Zu diesem Zweck informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit schriftliche Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft und Belange der Geschäftsführung zu verlangen. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

In der Aufsichtsratssitzung erläutern die Mitglieder des Vorstands umfassend den Geschäftsverlauf und die personelle und finanzielle Entwicklung der Unternehmensgruppe. Die Beratung mit dem Vorstand und der Mitglieder untereinander nimmt breiten Raum ein. Die Beschlussfassung zu Investitionen, Akquisitionen und anderen Anträgen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands bilden einen weiteren Schwerpunkt jeder Aufsichtsratssitzung.

3.7 INFORMATIONS- UND KONTROLLINSTRUMENTE GEGENÜBER DEM VORSTAND

Als weltweit agierender Konzern ist die PIERER Mobility-Gruppe mit einer Vielzahl von möglichen Risiken konfrontiert, die durch ein umfassendes Risikomanagementsystem überwacht werden. Vorstand und Aufsichtsrat werden regelmäßig über Risiken informiert, welche die Geschäftsentwicklung maßgeblich beeinflussen können. Das Management setzt rechtzeitig Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Absicherung von Risiken.

In den Rechnungslegungsprozess ist ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem integriert, das Grundprinzipien wie Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip beinhaltet. Durch interne und externe Überprüfungen wird sichergestellt, dass die Prozesse ständig verbessert und optimiert werden. Weiters besteht ein konzernweit einheitliches Berichtswesen zur laufenden Kontrolle und Steuerung des Risikomanagement-Prozesses. Das Konzernberichtswesen unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, sodass der Vorstand noch zeitnaher und umfassender über den Grad der Zielerreichung sowie über Markt- und Wettbewerbsveränderungen informiert wird.

Das Management-Informationen-System der Gesellschaft bündelt eine Vielzahl von leistungsmessenden Indikatoren aus verschiedenen Bereichen der PIERER Mobility-Gruppe sowie umfassende finanzielle Informationen und stellt diese dem Management der Gesellschaft zeitnah in aufbereiteter Weise elektronisch zur Verfügung. Der Aufsichtsrat erhält monatliche sowie quartalsweise Berichte auf Basis von Informationen im Management-Informationen-System.

Weiterführende Informationen zum Risikomanagement sind dem Konzernanhang 2024, Kapitel VII „Risikomanagement“ und im Konzernlagebericht 2024, Kapitel 6 „Chancen- und Risikobericht“ zu entnehmen.

3.8 VERÄNDERUNGEN IM AUFSICHTSRAT NACH DEM BILANZSTICHTAG

Mit Wirkung zum Abschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Jänner 2025 legte der Vorsitzende, Josef Blazicek, sein Aufsichtsmandat zurück. Herr Stephan Zöchling wurde von dieser Hauptversammlung in das Gremium gewählt. In der folgenden Aufsichtsratssitzung vom selben Tag wurde er als neuer Vorsitzender des Aufsichtsrats gewählt. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats wurden wie folgt besetzt:

	Prüfungsausschuss	Vergütungsausschuss	Ausschuss für Compliance, Investor Relations (IR) und Nachhaltigkeit (ESG)
Vorsitz	Srinivasan Ravikumar	Stephan Zöchling	Michaela Friepeß
Stv. Vorsitz	Friedrich Roithner	Michaela Friepeß	Stephan Zöchling
Mitglied	Stephan Zöchling	n.a.	n.a.

4 VORSTAND

4.1 / 4.2 MITGLIEDER DES VORSTANDS, WEITERE TÄTIGKEITEN UND INTERESSENBINDUNGEN

Soweit nachfolgend nichts Gegenteiliges aufgeführt ist, existieren bezüglich der Mitglieder des Vorstands keine weiteren aufführungspflichtigen Tätigkeiten und Interessenbindungen.

Der Vorstand der PIERER Mobility AG setzte sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt zusammen:

NAME (GEBURTSTAG)	FUNKTION	ERST- BESTELLUNG	ENDE LAUFENDE FUNKTIONSPERIODE
Stefan Pierer (1956)	Vorsitzender (CEO)	2. Jun 2015 ¹⁾	31. Dez 2025
	Verantwortungsbereiche: Strategie, F&E, Produktmanagement, Personal, Immobilien, Motorsport, X-BOW, Produktion, Qualitätsmanagement, Lieferketten-Management, Einkauf, IT, Nachhaltigkeit		
Gottfried Neumeister (1977)	Stv. Vorsitzender (Co-CEO)	1. Sep 2024	31. Aug 2026
	Verantwortungsbereiche: Finanzen und Steuern, Risikomanagement, Vertrieb, Kundendienst, Recht, Marketing, Brand Management, Unternehmenskommunikation, Investor Relations, Nachhaltigkeit, PG&A, Joint Ventures		
Hubert Trunkenpolz (1962)	Stellvertretender Vorsitzender	1. Jän 2018	31. Okt 2024
Florian Kecht (1980)	Mitglied	6. Mai 2023	31. Okt 2024
Alex Pierer (1981)	Mitglied	6. Mai 2023	31. Okt 2024
Rudolf Wiesbeck (1979)	Mitglied	6. Mai 2023	31. Okt 2024
Viktor Sigl (1974)	Mitglied, CFO	19. Dez 2019	11. Jul 2024

- 1) Stefan Pierer war seit dem 30. April 2005 in der Geschäftsführung der CROSS Industries AG (FN 261823 i). In den Hauptversammlungen der BF HOLDING AG (FN 78112 x) und der CROSS Industries AG vom 22. April 2015 wurde der Beschluss gefasst, die CROSS Industries AG als übertragende Gesellschaft auf die BF HOLDING AG als übernehmende Gesellschaft im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge zu verschmelzen. Mit Wirkung zum 2. Juni 2015 wurde die CROSS Industries AG auf die BF HOLDING AG verschmolzen. Gleichzeitig wurde die Firma der übernehmenden Gesellschaft (FN 78112 x) auf CROSS Industries AG geändert. Seit dem 2. Juni 2015 ist Stefan Pierer somit Vorstand der CROSS Industries AG (firmiert seit Oktober 2019 als PIERER Mobility AG).

DI Stefan Pierer (geb. 1956), österreichischer Staatsbürger, begann seine Karriere 1982, nach dem Abschluss seiner Ausbildung an der Montanuniversität Leoben (Betriebs- und Energiewirtschaft), bei der HOVAL GmbH als Vertriebsassistent und später als Vertriebsleiter und Prokurist. 1987 gründete er die PIERER Mobility-Gruppe, in der er als Aktionär und Vorstand tätig ist. Seit 1992 ist er Aktionär und Vorstand der KTM AG. 2011 begann er mit dem Aufbau der Pierer Industrie AG, deren indirekter Alleinaktionär und Vorstandsvorsitzender er ist.

Mag. Gottfried Neumeister (geb. 1977), österreichischer Staatsbürger, war nach Abschluss seines Studiums der internationalen Betriebswirtschaft an der Universität Wien als Berater bei der Siemens AG Austria tätig. Im Jahr 2003 gründete er gemeinsam mit Niki Lauda flyniki und war als Geschäftsführer

für den erfolgreichen Aufbau des Luftfahrtgeschäfts (bis zum Verkauf an Air Berlin) verantwortlich. Im Jahr 2012 wechselte Herr Neumeister zur DO & CO Aktiengesellschaft, wo er verschiedene Positionen im Vorstand bekleidete, zuletzt (2021-2023) als Co-CEO. Seit 1. September 2024 ist Gottfried Neumeister Mitglied des Vorstands der PIERER Mobility AG und der KTM AG und unterstützt Stefan Pierer bei den CEO-Agenden.

Mag. Florian Kecht (geb. 1980), österreichischer Staatsbürger, startete seine berufliche Karriere im Vertrieb bei der KTM Sportmotorcycle AG. Seit 2012 war er Prokurist und ist seit 2015 Mitglied des Vorstands der KTM AG sowie seit 2014 Geschäftsführer der KTM Sportmotorcycle GmbH. Von 6. Mai 2023 bis 31. Oktober 2024 war Herr Kecht Mitglied des Vorstands der PIERER Mobility AG.

Mag. Alex Pierer (geb. 1981), österreichischer Staatsbürger, begann seine berufliche Karriere als Geschäftsführer der Pierer Konzerngesellschaft mbH in Wels. Seit 2018 ist er ebenfalls Geschäftsführer der PIERER Innovation GmbH. Bei der Kiska GmbH hat er die Funktion des Geschäftsführers seit Ende 2021 inne. Vom 6. Mai 2023 bis 31. Oktober 2024 war Alex Pierer Mitglied des Vorstands der PIERER Mobility AG.

Mag. Viktor Sigl, MBA (geb. 1974), österreichischer Staatsbürger, war seit 2012 Vorstandsmitglied der KTM AG und seit 19. Dezember 2019 Vorstandsmitglied der PIERER Mobility AG, in welcher er seit 21. April 2023 die Funktion des CFO ausübte. Herr Sigl schied am 11. Juli 2024 aus dem Vorstand der PIERER Mobility AG aus.

Mag. Hubert Trunkenpolz (geb. 1962), österreichischer Staatsbürger, ist seit 1992 für die PIERER Mobility-Gruppe tätig und seit 2004 Vorstand in der KTM-Gruppe. Vom Jahr 2018 bis 31. Oktober 2024 war er im Vorstand der PIERER Mobility AG, seit 1. September 2023 als stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Herr Trunkenpolz schied am 31. Oktober 2024 aus dem Vorstand der PIERER Mobility AG aus.

Dipl.-Vw. Rudolf Wiesbeck (geb. 1979), österreichischer Staatsbürger, wechselte nach verschiedenen Stationen im In- und Ausland 2011 zur Polytec Group. Dort leitete er einen Werksverbund und war als Bereichsleiter für Digitalization und IT verantwortlich. Der Einstieg bei der KTM AG erfolgte als Bereichsleiter für Qualitätsmanagement, wo er seit 2022 die Funktion des COO innehat. Von 6. Mai 2023 bis 31. Oktober 2024 war Rudolf Wiesbeck Mitglied des Vorstands der PIERER Mobility AG

Wesentliche weitere Funktionen der Mitglieder des Vorstands können Anhang 3 entnommen werden.

4.3 ANZAHL DER ZULÄSSIGEN TÄTIGKEITEN

Die Regeln der Vergütungsverordnung sind auf die Satzung der österreichischen PIERER Mobility AG nicht anwendbar. Daher sieht die Satzung der Gesellschaft keine Beschränkung der zulässigen Tätigkeiten vor. C-Regel 26 (Comply-or-Explain-Regel) des Österreichischen Corporate Governance Kodex besagt, dass Mitglieder des Vorstands insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften ausüben dürfen. Die PIERER Mobility AG erfüllt diese Regelung durch die Erklärung: „Stefan Pierer hat mehr als vier Aufsichtsratsmandate außerhalb der PIERER Mobility-Gruppe inne. Er übernimmt innerhalb des Pierer Konzerngesellschaft mbH-Konzerns („Pierer-Gruppe“) zusätzliche Aufsichtsratsmandate. Abgesehen davon ist Stefan Pierer in weiteren zwei Gesellschaften außerhalb der Pierer-Gruppe als Aufsichtsrat tätig.“

4.4 MANAGEMENTVERTRÄGE

Es existieren keine Managementverträge.

4.5 VERÄNDERUNG IM VORSTAND NACH DEM BILANZSTICHTAG

Am 23. Jänner 2025 übergab Stefan Pierer die Rolle des CEO an Gottfried Neumeister. Herr Pierer übernahm die Rolle des Co-CEO.

5 ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN UND DARLEHEN

5.1 INHALT UND FESTSETZUNGSVERFAHREN DER ENTSCHÄDIGUNGEN UND DER BETEILIGUNGSPROGRAMME

Es wird auf die Ausführungen des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

Es besteht kein Programm, das Mitarbeitern aller Stufen oder Organen der Gesellschaft ermöglicht, Beteiligungen an der Gesellschaft zu erwerben.

5.2 VERGÜTUNGSBERICHT ANALOG ZU ART. 14 BIS 16 VERORDNUNG GEGEN ÜBERMÄSSIGE VERGÜTUNGEN BEI BÖRSENOTIERTEN AKTIENGESELLSCHAFTEN (VEGÜV)

Es wird auf die Ausführungen des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen. An ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands wurden im Berichtsjahr 2024, abseits der Ausbezahlung bereits gewährter Vorteile, keinerlei Vergütungen geleistet oder sonstigen neuen geldwerten Vorteil gewährt.

Per 31. Dezember 2024 hielten die folgenden aufrechten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der PIERER Mobility AG Aktien der Gesellschaft:

PERSON	AKTIENBESITZ		ANZAHL AKTIEN	STIMM- RECHTE ¹⁾
	UNMITTELBAR	MITTELBAR		
Stefan Pierer	Nein	Ja ²⁾	25.356.561	75,03 %
Gottfried Neumeister	Ja	Nein	22.277	0,07 %
Josef Blazicek	Nein	Ja	80.000	0,24 %
Michaela Friepeß	Ja	Nein	58.693	0,17 %
Friedrich Roithner	Ja	Nein	93.700	0,28 %

1) Gerundet

2) Über die Pierer Konzerngesellschaft mbH und die Pierer Bajaj AG

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats (Rajiv Bajaj, Iris Filzwieser, Srinivasan Ravikumar) hielten weder direkt noch indirekt Aktien an der Gesellschaft.

6 MITWIRKUNGSRECHTE DER AKTIONÄRE

6.1 STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNG UND -VERTRETUNG

Jede Stückaktie der PIERER Mobility AG gewährt ein Stimmrecht. Es existieren keine Vorzugsaktien oder Einschränkungen für die ausgegebenen Stückaktien. Das Prinzip „one share – one vote“ kommt somit zum Tragen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Es bestehen sohin weder statutarische Stimmrechtsbeschränkungen noch Gruppenklauseln noch Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.

6.2 STATUTARISCHE QUOREN

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Satzung der PIERER Mobility AG sieht keine gegenüber dem österreichischen Aktiengesetz höheren Stimmerfordernisse vor.

6.3 / 6.4 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG, TRAKTANDIERUNG

Die Bestimmungen über die Einberufung der Hauptversammlung weichen nicht von den Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes ab.

Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung wird über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (Österreich), über ein europäisches Verbreitungssystem, SWIFT und über CONNEXOR® (Schweiz) bekannt gemacht und auf der Webseite der PIERER Mobility AG zur Verfügung gestellt.

Die Hauptversammlung wird in der Regel durch den Vorstand einberufen.

Daneben hat der Vorstand die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen und ihr Verlangen begründen.

Abweichend von dieser gesetzlichen Bestimmung, kann die Satzung das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine weniger strenge Form oder an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Satzung der PIERER Mobility AG sieht derzeit keine von den gesetzlichen Anforderungen abweichenden Bestimmungen vor. Die antragstellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Wenn die Einberufung nicht vom Vorstand ausgeht, ist dieser zur notwendigen Mitwirkung an der ordnungsgemäßen Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung verpflichtet.

6.5 AKTIENBUCH

Die PIERER Mobility AG hat ausschließlich Inhaberaktien ausstehend und führt demzufolge kein Aktienbuch.

7 KONTROLLWECHSEL UND ABWEHRMASSNAHMEN

7.1 ANGEBOTSPFLICHT

Auf die PIERER Mobility AG sind die Bestimmungen des österreichischen Übernahmegesetzes anwendbar. Dieses kennt sowohl verpflichtende als auch freiwillige Übernahmeangebote. Die Satzung der PIERER Mobility AG enthält in der zum 31. Dezember 2024 gültigen Fassung eine Opting-out Klausel im Sinne des schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinFraG).

Die PIERER Mobility AG unterstand am Bilanzstichtag den im FinFraG enthaltenen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote. Gemäß Artikel 135 Abs 1 FinfraG muss grundsätzlich jeder, der Beteiligungsrechte erwirbt und damit den Grenzwert von 33 1/3 % der Stimmrechte überschreitet, zwingend ein öffentliches Kaufangebot unterbreiten.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschloss am 26. Februar 2021 eine Opting Out-Klausel gemäß dem schweizerischen Übernahmerecht in die Satzung der Gesellschaft aufzunehmen. Hintergrund der Aufnahme der Opting Out-Klausel ist der Umstand, dass auf die Gesellschaft wegen der parallelen Kotierung an der SIX Swiss Exchange, sowie der Wiener Börse das schweizerische und das österreichische Übernahmerecht parallel anzuwenden wären. Um einen daraus allenfalls resultierenden Normenkonflikt zu vermeiden hat die Gesellschaft in die Satzung eine Opting Out-Klausel nach schweizerischem Übernahmerecht aufgenommen. Demnach besteht nach dem schweizerischen Übernahmerecht keine Angebotspflicht, solange nach den Bestimmungen des österreichischen Übernahmerechts keine Angebotspflicht besteht. Kommt es hingegen zu einem freiwilligen Angebot oder einem Pflichtangebot nach österreichischem Recht, so sind die Bestimmungen des schweizerischen Übernahmerechts weiterhin zu beachten.

PFLICHTANGEBOTE GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM AKTIENGESETZ

Erlangt ein Bieter (allein oder mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) eine kontrollierende Beteiligung an einer börsennotierten österreichischen Gesellschaft, muss er den übrigen Aktionären ein Pflichtangebot nach dem Übernahmegesetz stellen. Eine kontrollierende Beteiligung hält, wer 30 % oder mehr der ständig stimmberechtigten Aktien des börsennotierten Unternehmens direkt oder indirekt kontrolliert.

Erwirbt ein Aktionär, der zwar über eine kontrollierende Beteiligung verfügt, jedoch nicht mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien auf sich vereint, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zusätzlich mindestens 2 % der Stimmrechte der Gesellschaft, löst dies ebenfalls eine Angebotspflicht für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft aus (creeping-in).

Wird ein kontrollrelevanter Schwellenwert erreicht, ist dies unverzüglich der Übernahmekommission mitzuteilen; die Angebotsunterlage ist der Übernahmekommission binnen 20 Börsetagen ab Kontrollerlangung anzuzeigen.

Die kontrollrelevanten Schwellenwerte können nicht nur durch einzelne Aktionäre, sondern auch durch gemeinsam vorgehende Rechtsträger erreicht werden. Die Melde- und Angebotspflicht kann daher etwa auch durch den Abschluss von Syndikatsverträgen oder sonstige Absprachen ausgelöst werden. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung der gemeinsam vorgehenden Gesellschafter ist dafür nicht erforderlich.

Bei der Berechnung der kontrollrelevanten Schwellenwerte bleiben eigene Aktien unbeachtet; ihre Stimmrechte ruhen.

Das Übernahmegesetz kennt auch verschiedene Ausnahmen von der Verpflichtung, ein Pflichtangebot zu stellen. In diesen Fällen ist der Sachverhalt der Übernahmekommission nur anzuzeigen.

Um die Interessen der Aktionäre zu schützen, sieht das Übernahmegesetz vor, dass bei einem Pflichtangebot eine doppelte Untergrenze für den Angebotspreis eingehalten werden muss: Der Angebotspreis darf nicht unter

- der höchsten Gegenleistung liegen, die der Bieter (oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger) in den letzten zwölf Monaten vor dem Übernahmeangebot für Aktien der Zielgesellschaft leistete.
- dem durchschnittlichen, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten, Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten liegen.

FREIWILLIGES ANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM AKTIENGESETZ

Ein solches Angebot kann von einem Bieter veröffentlicht werden, der zwar keine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft hält, eine solche Beteiligung aber anstrebt. Die Bestimmungen über die Pflichtangebote, auch hinsichtlich des Mindestpreises, sind sinngemäß anzuwenden.

Angebote, durch die der Bieter eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, sind kraft Gesetzes dadurch bedingt, dass dem Bieter im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind.

FREIWILLIGES ANGEBOT GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM AKTIENGESETZ

Ein freiwilliges Angebot ist weder Rechtsfolge noch Mittel zur Herbeiführung eines Kontrollwechsels. Das freiwillige Angebot wird in der Praxis häufig von bestehenden Kontrollaktionären eingesetzt, um den Streubesitz zu verringern. Beim freiwilligen Angebot ist der Bieter bei der Festsetzung des Angebotspreises keiner gesetzlichen Preisregelung unterworfen und kann daher den Angebotspreis frei bestimmen.

7.2 KONTROLLWECHSELKLAUSELN

Zum Bilanzstichtag hat sich die Unternehmensleitung (Vorstand und Aufsichtsrat) nicht durch besondere vertragliche Vereinbarungen gegen eine unerwünschte Übernahme geschützt.

7A TRANSPARENZ ÜBER NICHTFINANZIELLE BELANGE

Die PIERER Mobility AG erstellte eine konsolidierte „Nichtfinanzielle Erklärung“ in Übereinstimmung mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Diese Erklärung stellt ab dem Berichtsjahr 2024 einen Abschnitt des Konzernlageberichts dar (ist somit Bestandteil des Jahresfinanzberichts) und wird extern geprüft.

8 REVISIONSSTELLE

8.1 DAUER DES MANDATS UND AMTSDAUER DES VERANTWORTLICHEN PRÜFUNGSPARTNERS

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. April 2024 wurde Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Der verantwortliche Prüfungspartner ist Dr. Matthias Kunsch; er trat sein Amt erstmals für das Geschäftsjahr 2024 an. Darüber hinaus wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269725 f), Linz, zum Prüfer der nichtfinanziellen Erklärung (konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 267a UGB) bestellt. Der verantwortliche Prüfungspartner ist Mag. Alexander Gall. Im vorangegangenen Geschäftsjahr (2023) war er der verantwortliche Prüfungspartner für den Jahresabschluss und Konzernabschluss.

8.2 / 8.3 REVISIONSHONORAR / ZUSÄTZLICHE HONORARE

Es wird auf den Konzernanhang 2024, Kapitel IV „Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung“, Angabe 21 „Aufwendungen für den Abschlussprüfer“, verwiesen.

8.4 INFORMATIONSTRUMENTE DER EXTERNEN REVISION

Der Wirtschaftsprüfer (externe Revisionsgesellschaft) hat im Berichtsjahr an zwei Sitzungen des Aufsichtsrats und drei Sitzungen des Prüfungsausschusses teilgenommen. Der Wirtschaftsprüfer wird durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht und in regelmäßigen Abständen beurteilt.

Der Prüfungsausschuss hat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erarbeiten und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für dessen Wahl vor.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer in einer Besprechung die Abwicklung der wechselseitigen Kommunikation festzulegen. Der Prüfungsausschuss hat weiters Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) zu genehmigen. Schließlich werden auch die Unabhängigkeit und die Tätigkeiten des Abschlussprüfers insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen geprüft und überwacht.

Die Vergütung des Wirtschaftsprüfers wird regelmäßig auf Marktüblichkeit überprüft. Entsprechend der österreichischen und europäischen Gesetzgebung darf der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer längstens für einen ununterbrochenen Zeitraum von sieben Jahren an der Prüfung mitwirken. Danach hat ein Wechsel des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu erfolgen (personenbezogene, interne Rotation). Infolge der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über die spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen Abschlussprüfer längstens für einen ununterbrochenen Zeitraum von zehn Jahren Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse sein. Danach hat ein Wechsel des Abschlussprüfers stattzufinden (externe Rotation).

9 INFORMATIONSPOLITIK

Die Gesellschaft unterhält im Sinne einer dauernden Informationsquelle auf der Internetseite "<https://www.pierermobility.com>" einen Investor Relations Bereich, der allgemein zugänglich ist. Dort sind alle wichtigen Informationen und Dokumente für Aktionäre abrufbar.

Die PIERER Mobility AG veröffentlicht einen Jahresfinanzbericht und Halbjahresfinanzbericht sowie auf Jahresbasis den Konzernabschluss und -lagebericht, den Jahresabschluss und Lagebericht der PIERER Mobility AG, den konsolidierten Corporate-Governance-Bericht gemäß Österreichischem Corporate Governance Kodex und den Corporate-Governance-Bericht gemäß der Schweizer Corporate Governance-Richtlinie sowie den Vergütungsbericht. Das Unternehmen stellt zudem freiwillig einen Geschäftsbericht und die Investorenpräsentation zur Verfügung.

Darüber hinaus können dem Investor-Relations-Bereich die getätigten Eigengeschäfte von Führungskräften und Stimmrechtsmitteilungen entnommen werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Anschluss an ein geeignetes elektronisch betriebenes europaweites Informationsverbreitungssystem zu unterhalten und (die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu veröffentlichenden) Insiderinformationen und Meldungen zu Eigengeschäften von Führungskräften über dieses System in deutscher und englischer Sprache zu verbreiten. Die Insider-Informationen der PIERER Mobility AG sind auf den Webseiten <https://www.pierermobility.com/newsroom/ad-hoc-news> und <https://issuerinfo.oekb.at/startpage.html> verfügbar und können weiters nach Anmeldung unter <https://www.pierermobility.com/investor-relations/ir-contact-newsletter> (Investor Relations Push Verteiler: Anmeldung für IR-Newsletter) bezogen werden.

Der Finanzkalender der PIERER Mobility AG, der die wesentlichen zeitlichen Eckdaten des laufenden Geschäftsjahres ausweist, ist unter dem Link <https://www.pierermobility.com/investor-relations/finanzkalender/> abrufbar.

Die Kontaktinformationen der Gesellschaft finden sich auf der Webseite der Gesellschaft unter dem Link <https://www.pierermobility.com/kontakt>.

Das Management der PIERER Mobility AG und/oder das Investor Relations Team nehmen an zahlreichen Investorenveranstaltungen (zum Beispiel Konferenzen und Roadshows) teil, um die Kapitalmarktteilnehmer persönlich über die Geschäftslage und Strategie zu informieren.

10 HANDELSSPERRZEITEN

Die PIERER Mobility AG unterlag im Geschäftsjahr 2024 aufgrund der Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (Segment prime market) der Wiener Börse den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung, kurz: MAR). Diese normiert ein Handelsverbot für Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen. Dieses Verbot betrifft:

- (i) Personen, die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft (Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats) angehören und
- (ii) Personen, die als höhere Führungskraft zwar keinem dieser Organe angehören, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen haben und befugt sind, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven der Gesellschaft zu treffen.

Das Handelsverbot erstreckt sich auf den geschlossenen Zeitraum von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts, zu deren Veröffentlichung die Gesellschaft verpflichtet ist. In diesem Zeitraum dürfen Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, nur im Einzelfall, aufgrund außergewöhnlicher Umstände und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gesellschaft, Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft tätigen.

Die PIERER Mobility AG hat im Geschäftsjahr 2024 folgende generellen Handelssperrzeiten für Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, eingerichtet:

- 26. Februar 2024 bis zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts 2023 am 27. März 2024;
- 27. Juli 2024 bis zur Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts 2024 am 27. August 2023.

Es wurden für diese Zeiträume keine Ausnahmen vom generellen Handelsverbot beantragt bzw. gewährt.

Darüber hinaus existiert für Insider (gemäß MAR) ein Handelsverbot vom Zeitraum des Vorliegens einer Insiderinformation (gemäß MAR) bis zu ihrer Veröffentlichung.

ANHANG 1: MIT DEN AKTIEN DER PIERER MOBILITY AG VERBUNDENEN RECHTE

VERMÖGENSRECHTE

DIVIDENDENRECHTE / RECHT AUF BETEILIGUNG AM GEWINN

Jeder Aktionär hat Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Reingewinn. Die Hauptversammlung der PIERER Mobility AG ist aufgrund ihrer Satzungsbestimmungen dazu berechtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Beschließt demnach die Hauptversammlung den Gewinn von der Verteilung auszuschließen, hat der Aktionär keinen Anspruch darauf, selbst wenn die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr Gewinne erwirtschaftet hat und sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Diesbezüglich bestehen keine Beschränkungen für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Dividenden dürfen nur aus dem bereinigten Bilanzgewinn, wie er in dem von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Gesellschaft nach UGB ausgewiesen ist, gezahlt werden.

Von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Clearingsystems unter Abzug von Kapitalertragssteuer ausgezahlt, da die dividendenberechtigten Aktien in einem Clearingsystem verwahrt werden.

VORZUGSRECHTE BEI ANGEBOTEN ZUR ZEICHNUNG VON AKTIEN DERSELBEN KATEGORIE

Jeder Aktionär kann bei einer Kapitalerhöhung die Zuteilung von so vielen Aktien begehren, wie es seinem bisherigen Anteil entspricht (Bezugsrecht). Das Bezugsrecht kann durch einen Hauptversammlungsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausgeschlossen werden. Für einen Bezugsrechtsausschluss muss ein sachlicher Grund vorliegen.

RECHT AUF BETEILIGUNG AM SALDO IM FALLE EINER LIQUIDATION

Jeder Aktionär hat einen Anspruch auf das nach der Berichtigung aller Schulden verbleibende Vermögen (Liquidationserlös) im Zuge der Abwicklung (Liquidation). Der Aktionär ist insofern Gläubiger der Gesellschaft; der Anspruch ist gerichtlich durchsetzbar. Der Liquidationserlös ist unter den Aktionären im Verhältnis ihres Aktienbesitzes aufzuteilen und muss nicht zwingend in Geld bestehen, sondern kann auch in Sachwerten ausgeschüttet werden.

Die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft richten sich nach dem österreichischen Aktiengesetz.

RECHTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER HAUPTVERSAMMLUNG

TEILNAHMERECHT

Jeder Aktionär hat das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen, da die Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung ausüben. Die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung richtet sich nach dem Anteilsbesitz jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

Ein Aktionär muss nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, er kann sich auch durch einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen oder eine Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung erteilen.

ANTRAGSRECHTE

Gemäß § 109 des österreichischen Aktiengesetzes können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, unter bestimmten Umständen schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Gemäß § 110 des österreichischen Aktiengesetzes können Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und unter bestimmten Umständen verlangen, dass diese Vorschläge auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Gemäß § 119 des österreichischen Aktiengesetzes ist jeder Aktionär berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, müssen nicht begründet werden.

AUSKUNFTS- BZW. FRAGERECHT

Gemäß § 118 des österreichischen Aktiengesetzes ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist und die Auskunft der Gesellschaft keinen erheblichen Nachteil zufügt oder die Erteilung strafbar wäre. Das Auskunftsrecht dient der Information über die Lage der Gesellschaft und als Grundlage für die Entscheidungsfindung der Aktionäre der Gesellschaft.

REDERECHT

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung seine Meinung zu äußern. Die Hauptversammlung ist das Informations- und Diskussionsforum der Aktionäre. Die Redezeit kann vom Leiter der Hauptversammlung von Anfang an oder je nach Bedarf beschränkt werden. Das Rederecht als solches darf nicht vollkommen beseitigt werden.

STIMMRECHTE UND ANFECHTUNGSRECHT

Jeder Aktionär hat ein Stimmrecht in der Hauptversammlung entsprechend der Höhe seiner Beteiligung. Der Aktionär hat drei Möglichkeiten, sein Stimmrecht auszuüben: Er kann für einen Antrag oder gegen einen Antrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. In bestimmten Fällen der Befangenheit des Aktionärs ruht das Stimmrecht für die konkrete Beschlussfassung. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Jeder Aktionär ist berechtigt, Hauptversammlungsbeschlüsse anzufechten, wobei eine Anfechtung die nachträgliche Aufhebung eines wirksam zustande gekommenen Beschlusses bewirken kann. Anfechtbar sind alle Beschlüsse, die Gesetze oder die Satzung verletzen, aber keine Nichtigkeit begründen. Aktionäre haben Widerspruch zu Protokoll zu erheben, um anfechtungsberechtigt zu sein.

ANHANG 2: TÄTIGKEITEN VON MITGLIEDERN DES AUFSICHTSRATS IN VERWALTUNGS-, GESCHÄFTS-FÜHRUNGS- ODER AUFSICHTSORGANEN

Die nachfolgende Tabelle enthält die Namen der Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die zum Bilanzstichtag amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der PIERER Mobility AG – nach Kenntnis der Gesellschaft – während der letzten drei Berichtsperioden Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der PIERER Mobility AG oder einer Konzerngesellschaft der PIERER Mobility AG angehörten. Ferner werden aufrechte Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts angeführt. Aus der Spalte „AUFRECHT“ ergibt sich jeweils, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner zum Bilanzstichtag weiter fortbesteht:

MITGLIED DES AUFSICHTSRATS	GESELLSCHAFT	POSITION ¹⁾	AUFRECHT
Josef Blazicek	All for One Group SE	AR-Vorsitzender	Ja
	Leoni AG	AR-Mitglied	Ja
	Pankl AG (vormals: Pankl SHW Industries AG) ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	Pankl Racing Systems AG ²⁾	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
	Pierer Bajaj AG ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	Pierer Industrie AG ²⁾	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
	swisspartners Group AG	Mitglied Verwaltungsrat	Ja
Rajiv Bajaj	KTM AG ³⁾	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
	Bajaj Auto Ltd.	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Bajaj AG ²⁾	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
Iris Filzwieser	Pierer Bajaj AG ²⁾	AR-Mitglied	Ja
Michaela Friepeß	Leoni AG	AR-Mitglied	Ja
	Pierer Bajaj AG ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	SHW AG ²⁾	AR-Mitglied	Ja
Srinivasan Ravikumar	KTM AG ³⁾	AR-Mitglied	Ja
	Pierer Bajaj AG ²⁾	AR-Mitglied	Ja
Friedrich Roithner	KTM AG ³⁾	AR-Vorsitzender	Ja
	KTM Components GmbH ³⁾	AR-Vorsitzender	Ja
	L1-Beteiligungs GmbH ²⁾	Geschäftsführer	Ja
	Leoni AG	AR-Vorsitzender	Ja
	Pankl AG (vormals: Pankl SHW Industries AG) ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	Pankl Racing Systems AG ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	Pierer Bajaj AG ²⁾	Vorstandsmitglied	Ja
	Pierer Beteiligungs GmbH ²⁾	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Konzerngesellschaft mbH ²⁾	Geschäftsführer	Ja
	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	SHW AG ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	PIERER E-Commerce GmbH (vormals: HDC GmbH) ³⁾	Geschäftsführer	Nein
	PIERER Mobility AG ³⁾	Vorstandsmitglied, CFO	Nein
	PIERER New Mobility GmbH (vormals: PIERER E-Bikes GmbH) ³⁾	AR-Vorsitzender	Nein

1) AR = Aufsichtsrat, Stv. = Stellvertretende(r), CFO = Chief Financial Officer

2) Teil des Pierer Konzerngesellschaft mbH-Konzerns

3) Teil der PIERER Mobility-Gruppe

ANHANG 3: WESENTLICHE WEITERE FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Die nachfolgende Tabelle enthält die Namen der Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die aktuellen Mitglieder des Vorstands – nach Kenntnis der Gesellschaft – während der letzten fünf Berichtsperioden Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der PIERER Mobility AG oder einer Konzerngesellschaft der PIERER Mobility AG angehörten. Ferner werden aufrechte Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts angeführt. Aus der Spalte „AUFRECHT“ ergibt sich jeweils, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner zum Bilanzstichtag weiter fortbesteht:

MITGLIED DES VORSTANDS	GESELLSCHAFT/ORGANISATION	POSITION ¹⁾	AUF- RECHT
Stefan Pierer	European Association of Motorcycle Manufacturers	Vizepräsident	Ja
	Industriellenvereinigung Oberösterreich	Präsident	Ja
	KTM AG	VS-Vorsitzender	Ja
	KTM Motorsports Inc.	VS-Mitglied	Ja
	KTM North America Inc.	VS-Mitglied	Ja
	Mercedes-Benz AG	AR-Mitglied	Ja
	Mercedes-Benz Group AG	AR-Mitglied	Ja
	P Immobilienverwaltung GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Pankl AG (vormals: Pankl SHW Industries AG)	AR-Vorsitzender	Ja
	Pankl Racing Systems AG	AR-Vorsitzender	Ja
	PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Bajaj AG	VS-Mitglied	Ja
	Pierer Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	PIERER IMMOREAL GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Industrie AG	VS-Mitglied, CEO	Ja
	Pierer Konzerngesellschaft mbH	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Swiss AG	Verwaltungsrat	Ja
	RM 2 Radbeteiligungs GmbH (vormals: PIERER 2 Radbeteiligungs GmbH) ²⁾	Geschäftsführer	Ja
	Robau Beteiligungsverwaltung GmbH	Geschäftsführer	Ja
	RVG NewCo GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	AR-Mitglied	Ja
	SHW AG	AR-Mitglied	Ja
	Kiska GmbH	Geschäftsführer	Nein
	PIERER E-Commerce GmbH (vorm: HDC GmbH)	Geschäftsführer	Nein
	PIERER New Mobility GmbH (vormals: PIERER E-Bikes GmbH)	AR-Mitglied	Nein
	swisspartners Group AG	Verwaltungsratsmitglied	Nein
	Gottfried Neumeister	KTM AG ³⁾	Vorstand, Co-CEO
KTM Components GmbH ³⁾		AR-Mitglied	Ja
KTM North America Inc. ³⁾		VS-Mitglied	Ja
Privatstiftung Lauda		VS-Mitglied	Ja

1) AR = Aufsichtsrat, VS = Vorstand, Stv. = Stellvertretende(r), CEO = Chief Executive Officer/Vorstandsvorsitzender, CFO = Chief Financial Officer

2) Teil des Pierer Konzerngesellschaft mbH-Konzerns

3) Teil der PIERER Mobility-Gruppe

KONTAKT

Mag. Hans Lang und Mag.^a Melinda Busáné Bellér
Investor Relations | Compliance | Sustainability

E-Mail: ir@pierermobility.com

Website: www.pierermobility.com

HAFTUNGSHINWEIS

Der vorliegende Bericht

- wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und die Richtigkeit der Daten überprüft. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben geringfügige Rechendifferenzen sowie Satz- und Druckfehler auftreten können. Personenbezogene Begriffe wie „Mitarbeiter“ oder „Arbeitnehmer“ werden aus Gründen der Lesbarkeit geschlechtsneutral verwendet.
- enthält zukunftsbezogene Aussagen. Die tatsächlichen Ergebnisse können aufgrund unterschiedlicher Faktoren wesentlich von der erwarteten Entwicklung abweichen. Weder PIERER Mobility AG noch eine andere Person übernehmen eine Haftung für solche zukunftsbezogenen Aussagen. Die PIERER Mobility AG wird diese zukunftsbezogenen Aussagen weder aufgrund geänderter tatsächlicher Umstände noch aufgrund geänderter Annahmen oder Erwartungen aktualisieren.
- erscheint in deutscher und englischer Sprache. Maßgeblich ist die deutschsprachige Version.
- enthält Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, die weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden.
- stellt keine Empfehlung oder Einladung dar, Wertpapiere der PIERER Mobility AG zu kaufen oder zu verkaufen.

IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: PIERER Mobility AG
Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich
FN 78112 x / Landes- und Handelsgericht Wels

Cover: KTM-Archiv

PIERER Mobility AG
Edisonstraße 1
4600 Wels, Österreich

www.pierermobility.com